

Per Email an den Umwelt- und Agrarausschuss

Von: LSFV Schleswig-Holstein e.V. [<mailto:info@lsfv-sh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2015 14:35

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: AW: Mündliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Landesnaturschutzgesetz am 2. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Tschanter,

als Anlage übersende ich ein Schreiben des LSFV vorab zur LNatSchG-Anhörung. Der LSFV nimmt nicht unmittelbar zum LNatSchG-Entwurf Stellung, sondern möchte die Anhörung nutzen, im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben ein Problem im Wassergesetz anzusprechen, das bei dieser Gelegenheit gelöst werden könnte.

Mit freundlichem Gruß
Robert Vollborn

Robert Vollborn LL.M.
RA, Geschäftsführer
LSFV Schleswig-Holstein e.V.
Papenkamp 52, 24114 Kiel
Telefon (0431) 676818
www.lsfv-sh.de

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

anerkannter Verband nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV)

[Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel](#)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttisch
Postfach 7121
24171 Kiel



LSFV e.V., Geschäftsstelle
Papenkamp 52, 24114 Kiel

Telefon: 0431 – 6768 18

Telefax: 0431 – 6768 10

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen:

24. November 2015

Anhörung zur Änderung des LNatSchG Hier: genehmigungsfreie Zulassung von Elektromotoren für Menschen mit Behinderung durch Änderung des WasG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LSFV bittet darum, im Rahmen der Änderung des LNatSchG im Wege eines Artikelgesetzes eine Änderung des § 15 Wassergesetz herbeizuführen.

Vorschlag:

§ 15 WasG (2008) Befahren mit Motorfahrzeugen

(1) Wer nicht schiffbare Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung, mit Ausnahme von Sportboothäfen, mit Motorfahrzeugen befahren will, bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewässerunterhaltung, der Gewässeraufsicht nach § 83, des gewässerkundlichen Messdienstes nach § 106 Abs. 2, der Fischereiaufsicht, des Rettungswesens, der Wasserschutzpolizei, der Berufsfischerei und für den Eigenbedarf der Gewässereigentümerin oder des Gewässereigentümers. *Elektromotoren mit einer Leistung von nicht mehr als 750 Watt gelten nicht als Motoren im Sinne des Satz 1. (...)*

Begründung:

Die Nutzung von Motoren ist bisher nach § 15 Wassergesetz verboten und nur ausnahmsweise von den unteren Wasserbehörden zu genehmigen, wenn nicht zu erwarten ist, daß das Wohl der Allgemeinheit, vor allem die öffentliche Wasserversorgung, Natur oder Landschaft, die Gewässer oder ihre Ufer oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden. Der Kern des Problems liegt dabei in dem Umstand, daß das Wassergesetz nicht zwischen Elektro- und Verbrennungsmotoren unterscheidet. Diese Unterscheidung wäre aber infolge des technischen Fortschritts und der Entwicklung eines ausgeprägten Umweltbewußtseins in der Bevölkerung unbedingt geboten.

Gespräche dahingehend haben wir bereits mit Minister Dr. Robert Habeck geführt und sie waren zunächst vielversprechend. Spontan schlug er vor, Elektromotoren mit begrenzter Leistung generell genehmigungsfrei zu stellen, vergleichbar zum „Flautenschieber-Erlaß“ des

MELUR zugunsten von Seglern. Im Anschluß daran, am 13. Juni 2014, veröffentlichte das MELUR dann allerdings ein Schreiben an alle Kreise/kreisfreien Städte, aus dem hervorging, daß das Ministerium keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigungen hätte. Damit ist das Problem jedoch nicht gelöst, denn es bleibt bei der generellen Genehmigungspflicht, die Herrn Dr. Habeck selbst als problematisch ansah. Und die Kreise/kreisfreien Städte sind sehr phantasievoll, was der Inhalt dieser Genehmigungen sein kann. So schlägt ein Kreis vor, auf einem Gewässer von über 300 ha Fläche den anliegenden zwei Vereinen je eine einzige Genehmigung zukommen zu lassen - der Verein möge dann selbst regeln, wer wann in den Genuß der Genehmigung kommt.

Unser Anliegen entspricht in vollem Umfang dem Wunsch des Ministers nach Aufenthalt der Menschen in der Natur. Deswegen wurde etwa das Betretungsrecht der Wälder erweitert und die Übernachtung in der Natur ermöglicht. Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sind dafür aber auf technische Unterstützung angewiesen, die wir nun erbitten.

Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, daß Menschen in höherem Alter oder mit Behinderung Erleichterungen in ihrem Alltag erfahren, gerade auch bei der Freizeitgestaltung. Die demographische Entwicklung ist bekannt. Senioren werden eine immer größere Gruppe in unserer Gesellschaft ausmachen. Bis 2025 wird der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner in Schleswig-Holstein, die 60 Jahre und älter sind, von 27 auf 35 Prozent steigen und der Anteil der unter 20-Jährigen der Prognose nach von 20 auf 17 Prozent zurückgehen. Ältere sind in allen Ämtern tragende Kräfte, auch in der Begleitung/Ausbildung des Nachwuchses, diesem über das Wissen auch die Liebe und Achtung der Natur und ihre Schutzbedürftigkeit sowie das Engagement dafür zu vermitteln. Sie werden dies nicht mehr tun und sich abwenden, wenn sie selbst ihrem langjährigen Hobby aus nicht plausiblen Gründen nicht mehr nachgehen können; d. h. schon in der nächsten Generation wird die Zahl an Naturschützern und überhaupt Menschen mit Umweltbewußtsein und -wissen geringer. Personen mit gültigem Fischereischein haben eine Ausbildung und Prüfung durchlaufen, in denen die Bereiche Umweltschutz, Naturschutz mit dem Schwerpunkt Gewässerkunde und Tierschutz einen wesentlichen Rang einnehmen. Personen mit gültigem Sportfischerpaß sind darüber hinaus auch Mitglied im als Umweltverband anerkannten Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.. Sie sind außerdem Mitglied von Vereinen, die die Hegepflicht auf Gewässern in Eigen- und Fremdinteresse sorgfältig und teilweise über Jahrzehnte erfüllen. Die Hegepflicht beinhaltet die Schonung und den Schutz der Fauna und Flora in und am Gewässer. Ich verweise hierzu auch auf die Artenschutzprojekte des LSFV. Aktuell steht beim LSFV ein Projekt zur Bestandserhaltung des Schlammpeitzgers im Vordergrund, damit eine Art, die fischereilich nicht genutzt wird. Der LSFV handelt dabei also gerade nicht eigennützig.

Mit hohem Aufwand hat unser Verband mehrere behindertengerechte Angelplätze errichten lassen. Insbesondere die Plätze am Nord-Ostsee-Kanal (bei Kudensee) sind bei Anglern deutschlandweit bekannt und beliebt. Betroffene Angler aus anderen Bundesländern kommen ihretwegen nach Schleswig-Holstein. Weitere Plätze sind in Planung und sollen nach Überwindung bürokratischer Hürden umgesetzt werden. Zur Erstellung eines landesweiten Konzeptes und zur Koordinierung weiterer Vorhaben hat der LSFV im Oktober 2015 eine Fachfrau für ein auf 3,5 Jahre ausgelegtes Projekt eingestellt, gefördert durch Mittel der Fischereiabgabe.

Allerdings lassen sich nicht viele Gewässer vom Ufer aus beangeln. Dann wird die Benutzung von Booten erforderlich. Bisher ist das aber nur Menschen möglich, die körperlich zum Rudern in der Lage sind. Hier wäre die Nutzung naturverträglicher Elektromotoren für viele Menschen eine spürbare Steigerung ihrer Lebensqualität.

Die Genehmigungsverfahren zur Überwindung der hierbei bestehenden rechtlichen und administrativen Hürden werden in den einzelnen Kreisen sehr unterschiedlich gehandhabt. In

zwei Kreisen werden Genehmigungen unkompliziert erteilt, anderenorts kommt es zu Ablehnungen, teilweise sogar zu Anfeindungen. So berichtet ein Betroffener, gehört zu haben, man möchte nicht das Gewässer voller Behinderter haben. Ein Sachbearbeiter teilte mir mit, er würde eine Genehmigung problemlos für die Organisation von Wassersportveranstaltungen erteilen, aber nicht für das Einzelinteresse eines Behinderten.

Jedenfalls werden die Ablehnungen übereinstimmend mit der Besorgnis begründet, es könne zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Welche Beeinträchtigungen das konkret sein könnten wird allerdings nicht mitgeteilt. Trotzdem wurde dem LSFV beispielsweise in einem Genehmigungsverfahren aufgegeben, ein Lärmgutachten für einen Elektromotor beizubringen. Trotz erkennbarer Sinnlosigkeit habe ich sodann Kontakt zu der Firma Yamaha Deutschland aufgenommen und von dort die Antwort erhalten, Messungen lägen nicht vor, der Wellenschlag am Bootsrumpf sei jedenfalls lauter als der Motorenbetrieb. Weiterhin befürchten einige Vertreter von Wasserbehörden eine hohe Geschwindigkeit der Elektromotoren, die es so nicht gibt. Elektromotoren sind nicht generell schneller als Ruderboote. Sie befürchten auch ein Befahren sensibler Uferbereiche. Dabei meiden gerade Boote mit Elektromotor wegen des langen Motorschaftes die flachen Gewässerzonen, in denen man sich sonst den Propeller abschlagen würde - ganz im Gegensatz zu Ruderbooten, die Flachwasserzonen befahren können. Befürchtungen wurden auch geäußert wegen einer vermeintlich größeren Reichweite des Bootes beim Betrieb mit Elektromotor. Zum einen ist diese Annahme nicht generell richtig, zum anderen folgt aus einer größeren Reichweite nicht generell eine Beeinträchtigung der Natur. Denn schützenswerte Gewässerbereiche befinden sich nicht stets fernab der Einsatzstelle des Bootes.

Wir vertreten die Auffassung, daß es heute keine Beeinträchtigungen der Natur mehr gibt, die spezifisch dem Betrieb eines Elektromotors zuzuordnen wären. Ganz im Gegenteil: es spricht sogar ein wichtiger (Sicherheits- und Umwelt)Aspekt für Boote mit E-Motor, nämlich der in Fahrtrichtung gewandte Blick des Bootsführers. Hingegen blickt ein Ruderer nach achtern! Gerade er würde also Badende oder ökologisch sensible Bereiche nicht sehen.

Einige Behörden halten dennoch offenbar die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen vom Gesetz mißbilligten Zustand. Dann aber gäbe es diesen Genehmigungstatbestand nicht.

Vorteil der vorgeschlagenen Änderung wäre die Vermeidung einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis bei gleichem Sachverhalt aufgrund persönlicher Einstellung von Sachbearbeitern einer Behörde, die wie alle Staatsbediensteten in besonderer Weise dem Diskriminierungsverbot und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sind.

Der Staat, die Verwaltung und private Träger, zu denen auch der LSFV gehört, stehen in einer gemeinsamen Verantwortung hinsichtlich der Teilhabe von Senioren und Menschen mit Behinderung. Wir alle befürworten Barrierefreiheit. Aus unserer Sicht darf sie nicht an Gewässern enden und sie sollte Vorrang haben vor befürchteten Umweltbeeinträchtigungen, die tatsächlich nicht bestehen. Deshalb bitten wir um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß



Robert Vollborn LL.M.
RA, Geschäftsführer